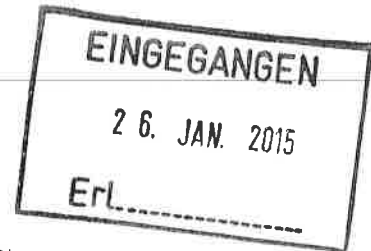
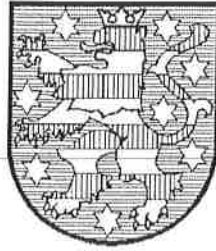


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



**BESCHLUSS**

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

des Herrn 

- Antragsteller -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Momberger und Lang,  
Schützenrain 20, 61169 Friedberg

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Antragsgegnerin -

**wegen**

Asylrechts  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch  
die Richterin am Verwaltungsgericht Meinhardt als Einzelrichterin  
am 14. Januar 2015 **beschlossen**:

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 18.12.2014 gegen die Abschiebungsanordnung in Nr. 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 05.12.2014 wird angeordnet.
- II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

## **G r ü n d e :**

### **I.**

Der am 16.10.1971 in Hasaka, Syrien, geborene Antragsteller ist kurdischer Volkszugehöriger syrischer Staatsangehörigkeit. Er reiste Ende April 2014 in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er am 21.05.2014 seine Anerkennung als Asylberechtigter beantragte.

Gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) hat er am 27.05.2014 im Wesentlichen ausgeführt, er habe seine Heimat Syrien 2013 verlassen und sei über die Türkei nach Bulgarien eingereist, wo er am 13.04.2014 einen Ausweis bekommen habe. Er sei zunächst zwei Wochen zu seiner in Bukarest lebenden Schwester gegangen und dann nach Deutschland weitergereist. In Syrien sei er Sänger gewesen und habe auch politische Lieder gesungen und die Demonstranten mit seiner Lautsprecheranlage unterstützt. Außerdem müsse er als Christ auch vor den extremen Islamisten flüchten.

Auf das Wiederaufnahmeersuchen des Bundesamtes vom 7.07.2014 teilten die bulgarischen Behörden mit, dass eine Rückübernahme nicht in Betracht komme (vgl. Bl. 80 BA). Der Antragsteller habe unter dem 11.02.2014 den subsidiären Schutzstatus zuerkannt bekommen. Daher müsse man sich für die Rückführung an die Grenzbehörden des bulgarischen Innenministeriums wenden.

Mit Bescheid vom 05.12.2014 stellte das Bundesamt fest, dass dem Antragsteller in der Bundesrepublik Deutschland kein Asylrecht zusteht (Nr. 1) und ordnete die Abschiebung nach Bulgarien an (Nr. 2). Der Antragsteller könne sich aufgrund der Einreise aus einem sicheren Drittstaat im Sinne von Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG, § 26a Abs. 2 AsylVfG in Verbindung mit der Anlage zu § 26a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG nicht auf Art. 16 a Abs. 1 GG berufen. Gemäß § 31 Abs. 4 AsylVfG sei daher nur festzustellen, dass ihm kein Asylrecht zustehe. In einem solchen Fall sei weder über die Zuerkennung internationalen Schutzes noch über das Vorliegen von nationalen Abschiebeverböten zu entscheiden. Auf den Inhalt des dem Antragsteller am 16.12.2014 zugestellten Bescheides wird Bezug genommen.

Am 18.12.2014 hat der Antragsteller Klage erheben (Az.: 1 K 20385/14 Me), zugleich um vorläufigen Rechtsschutz nachsuchen und beantragen lassen,

die aufschiebende Wirkung seiner Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 05.12.2014 anzuordnen.

Zur Begründung lässt er im Wesentlichen vortragen, eine Rücküberstellung nach Bulgarien sei aufgrund der Situation von international Schutzberechtigten dort ausgeschlossen. Aufgrund der vorhandenen Erkenntnismittel sei davon auszugehen, dass nach Bulgarien überstellte Inhaber Internationalen Schutzes dort tatsächlich Gefahr liefen, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) ausgesetzt zu werden. Auf hierzu ergangene gerichtliche jüngsten Entscheidungen, insbesondere des VG Kassel (B. v. 8.09.2014, 5 L 1415/14.KS.A) und VG Gelsenkirchen (B. v. 17.12.2014, 18 a L 1808/14.A) werde Bezug genommen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Der Antragsteller habe bereits in Bulgarien die Anerkennung internationalen Schutzes erhalten. Aufgrund der neuesten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (U. v. 17.06.2014 - 10 C 7.13) sei davon auszugehen, dass die Dublin-III-VO auf Personen, deren Asylverfahren bzw. Verfahren auf Zuerkennung von internationalem Schutz in einem sicheren Drittstaat bereits positiv abgeschlossen worden sei, nicht mehr anwendbar sei. Soweit zur Begründung des Antrags auf die Schwierigkeiten von Inhabern des subsidiären Schutzes in dem sicheren Drittstaat Bulgarien verwiesen werde, staatliche Leistungen für Unterbringung, Lebensunterhalt und medizinische Versorgung zu erhalten, habe der EGMR (U. v. 02.04.2013) bereits entschieden, dass der Annahme schwerwiegender Mängel des Asylverfahrens in einem Dublin-Drittstaat hohe Hürden gesetzt seien. Art. 3 EMRK sei nicht bereits dann verletzt, wenn die Lebensbedingungen in dem zurückzuführenden Drittstaat schlechter seien als die in dem rückführenden europäischen Staat. Auch verlange Art. 3 EMRK nicht, dass allen Personen im Hoheitsgebiet eine Unterkunft zur Verfügung gestellt werden müsse, auch nicht, dass alle Personen finanzielle Hilfe zum Lebensunterhalt oder kostenlose medizinische Unterstützung bekommen müssten. Europarechtlich seien die Mitgliedsstaaten aufgrund der einschlägigen Richtlinien lediglich verpflichtet, Inhabern von internationalem Schutz auf ihrem Hoheitsgebiet denselben Status zu gewähren wie eigenen Staatsangehörigen. In Bulgarien seien Personen mit Anspruch auf Flüchtlingsstatus oder subsidiären Schutz bezüglich der Unterbringung, der Gesundheitsversorgung und des Zugangs zum Arbeitsmarkt den bulgarischen Staatsangehörigen gleichgestellt. Auf die hierzu ergangene einschlägige Rechtsprechung werde Bezug genommen.

Da Bulgarien den internationalen Schutzstatus gewährt habe, sei es auch verpflichtet, den Antragsteller wieder aufzunehmen. Auf das existierende Rückübernahmeabkommen mit Bulgarien sei zu verweisen. Danach könne auf formloses Rückübernahmeersuchen hin, einer Bearbeitungszeit von etwa bis zu vier Wochen und unter Ausstellung eines EU-Laissez-Passer durch die Ausländerbehörde die Rückführung im Regelfall erfolgen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird Bezug genommen auf die Gerichts- und die beigezogene Behördenakte; sie waren Gegenstand der Entscheidung.

## II.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung im Bescheid des Bundesamtes anzuordnen, ist statthaft. Nach § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylVfG in der durch Art. 1 Nr. 27 b) des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28.08.2013 (BGBl I. S. 3474 ff. [3479]) geänderten und nach Art. 7 dieses Gesetzes am 06.09.2013 in Kraft getretenen Fassung, sind Eilanträge gegen die Abschiebungsanordnung in Fällen der vorliegenden Art nunmehr zugelassen. Er ist auch im Übrigen zulässig, insbesondere ist die Wochenfrist des § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylVfG hier eingehalten.

Der Antrag ist auch begründet. Bei der Entscheidung über den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist das Interesse eines Antragstellers, vorläufig bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache im Bundesgebiet verbleiben zu dürfen, mit dem öffentlichen Interesse am sofortigen Vollzug der Abschiebungsanordnung, damit dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen und effektiven Durchsetzung der Regelungen des gemeinsamen Europäischen Asylsystems, insbesondere der Dublin-Verordnungen, abzuwägen. Hierbei ist über eine summarische Prüfung hinausgehend erschöpfend, wenn auch nur für das Eilverfahren verbindlich zu prüfen, ob das Bundesamt zu Recht festgestellt hat, dass der Antragstellerpartei ein Asylrecht in der Bundesrepublik Deutschland nicht zusteht und die Abschiebung in den Übernahmestaat zu Recht angeordnet hat. Der strengere Prüfungsmaßstab aus § 36 Abs. 4 AsylVfG findet keine Anwendung.

Diese Interessenabwägung fällt vorliegend zugunsten des Antragstellers aus. Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Ob der Antrag unter dem vielfach vorgetragenen Aspekt von systemischen Mängeln, aufgrund schlechter Lebensbedingungen für anerkannte Flüchtlinge bzw. subsidiär Schutzberechtigte (Drittstaatenfälle) sowie für Asylbewerber, für die eine ver-

fahrensrechtliche Zuständigkeit Bulgariens begründet ist (Dublin-III Verfahren), Erfolg hat, erweist sich nach Auffassung der Kammer derzeit als offen.

Im Rahmen der im Eilverfahren eingeschränkten summarischen Prüfungsdichte hat das Gericht anhand der tatsächlichen Erkenntnislage im Zeitpunkt seiner Entscheidung festzustellen, ob der zuständige Mitgliedstaat eine hinreichende Schutzgewährung gewährleistet und damit eine Rückführung zumutbar erscheint. Diese Voraussetzungen lägen jedenfalls dann nicht vor, wenn es gravierende und systembedingte Rechtsverletzungen im Hinblick auf Art. 4 GRCh gäbe, z. B. willkürlicher Haft, katastrophale Lebensbedingungen für Asylantragsteller, Dublin-Rückkehrer und (rückgeführter) anerkannte Schutzbedürftige sowie bei der Unterschreitung der medizinischen Mindeststandards bei erheblich Erkrankten. Die gilt gleichermaßen für mangelnden Zugang zu Schulbildung für Minderjährige im Asylverfahren und nach dessen Abschluss für Schutzberechtigte. Weiterhin gilt dies vor allem auch für mangelhafte Unterbringungssituation von zurückkehrenden Asylbewerbern und Schutzberechtigten, insbesondere für Familien mit kleinen Kindern (zur Abschiebungsanordnung nach Italien: BVerfG, B. v. 17.09.2014 - 2 BvR 1795/14 -, juris).

Für die tatsächliche Feststellung von Mängeln im Asylsystem eines Mitgliedstaates kommt dabei neben den Dokumenten des UNHCR (vgl. EuGH, U. v. 30.05.2013 - C-528/11 -, juris) nach der Dublin III-VO dem European Asylum Support Office (EASO) besondere Bedeutung zu (vgl. die Erwägungsgründe 22 und 23 und Art. 33 der Dublin III-VO).

Davon ausgehend ist es dem Gericht bei der allein erforderlichen aber auch gebotenen summarischen Prüfung nicht möglich, auf der Grundlage der zugänglichen Erkenntnisquellen die derzeitigen tatsächlichen Verhältnisse für Rückkehrer mit Internationalem Schutzstatus in Bulgarien hinreichend sicher einzuschätzen. Pressemitteilungen, aber auch Beteiligte in den bei der Kammer anhängigen Verfahren berichten - selbst für die jüngere Vergangenheit - wiederholt von massiven Problemen bei der Wohnraumsuche bzw. Unterbringung, dem Zugang zu Nahrungsmitteln und medizinischer Versorgung sowie von Inhaftierungen. Es gibt seit April des Jahres 2014 keine belastbaren Erkenntnisse dazu, wie sich die Wohnsituation von Statusinhabern unmittelbar nach ihrer Rückschiebung darstellt, insbesondere ob ihre Chancen auf Erhalt einer Unterkunft durch Konkurrenz zu in Bulgarien aufhältigen Asylbewerbern mit laufendem Verfahren und zu solchen, die aus anderen EU-Staaten zurückgeschoben werden, ernsthaft in Frage gestellt sind. Ob ihnen angesichts bestehender Schwierigkeit, auf dem Arbeitsmarkt in Bulgarien eine Beschäftigung zu finden, von der sie ihren und gegebenenfalls den Lebensunterhalt ihrer Familie bestreiten können, daher Obdachlosigkeit und ein Leben in

auswegloser Armut ernsthaft droht, kann derzeit nicht beurteilt werden. Nicht zu Letzt scheint auch die Frage der Sicherheit von Statusinhaber bzw. Flüchtlingen nicht ohne weiteres gewährleistet zu sein, da mehrfach von gewalttätigen Übergriffen von Seiten der bulgarischen Bevölkerung berichtet wurde, ohne dass es zu Art und Umfang verlässliche Auskünfte gibt.

Dies bedarf insgesamt einer Klärung in einem Hauptsacheverfahren und kann im Rahmen eines Eilverfahrens mit "bloß" summarischer Prüfungsdichte nicht geleistet werden. Die Kammer hat daher mit Beschlüssen vom 25.11.2014 in den Verfahren 1 K 20146/14 Me, 1 K 20120/14 Me, 1 K 20122/14 Me und 1 K 20135/14 Me (Dublin-III-Verfahren) sowie im Verfahren 1 K 20154/14 Me (Drittstaatenverfahren) den UNHCR um Auskunft zu einer Vielzahl verschiedener, die tatsächliche derzeitige Situation von Asylantragstellern und Inhabern Internationalen Schutzes in Bulgarien betreffenden Umstände gebeten, da es an aussage- und tragfähigen aktuellen Auskünften zu den Verhältnissen für Asylbewerber in Bulgarien derzeit fehlt. Die Kammer hat zwar sehr wohl gesehen, dass sich Anfang des Jahres 2014 jedenfalls bis in den April 2014, die Aufnahmesituation in Bulgarien deutlich verbessert hatte (vgl. EASO, Bericht vom Februar 2014, so tendenziell auch UNHCR "Update" vom 15.04.2014). Angesichts aber wieder deutlich steigender Flüchtlingszahlen in Bulgarien bzw. einer erheblichen Zahl anstehender Rückkehrer dorthin - nicht nur aufgrund von Rückschiebungen aus Deutschland, sondern auch aus anderen EU Staaten - sieht sich die Kammer derzeit außer Stande, die Situation auch nur für eine summarische Prüfung im Eilverfahren hinreichend sicher zu beurteilen. Das gilt vor allem auch deswegen, weil der EASO-Unterstützungsplan Ende September 2014 ausgelaufen ist und bisher noch keine Berichte über die Ergebnisse dieser Unterstützung vorliegen. Insbesondere gibt es keine Erkenntnisse dazu, ob der bulgarische Staat - tatsächlich - in der Lage ist, die Situation der Flüchtlinge im Land ohne die europäische Unterstützung zu bewältigen.

Vor diesem Hintergrund überwiegt hier das Interesse des Antragstellers, von einer Rückkehr in eine unsichere, zumindest aber ungeklärte, Lebenssituation in Bulgarien zunächst einmal verschont zu bleiben, das Interesse der Antragsgegnerin an der Vollziehung ihrer Abschiebeanordnung.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO; die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b Abs. 1 AsylVfG.